

Verwaltungsausfertigung
in der Fassung des 1. Nachtrages
vom 12.12.2017

Betriebssatzung für das Wasserwerk Kellinghusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 04.12.2015, 01.12.2017 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Kellinghusen bildet einen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk Kellinghusen".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 283.767,00 €.

§ 4
Werkleitung

- (1) Die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kellinghusen übernimmt die Werkleitung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Werke und Betriebe übernimmt die ständige Vertretung der Werkleitung.
- (3) Dienstvorgesetzter der jeweiligen Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Ratsversammlung.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Werke und Betriebe in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Durch sie werden die Beschlüsse des Ausschusses für Werke und Betriebe vorbereitet.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über:
 1. die Anschaffung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins einen Betrag von 24.000,00 € nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Ingenieurverträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 4. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Kellinghusen.
Die Ratsversammlung kann die Vergabeentscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit sie aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 6. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- (6) Die Werkleitung hat den Ausschuss für Werke und Betriebe laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, bei drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (7) Die Werkleitung hat den Ausschuss für Werke und Betriebe mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 18 EigVO).
- (8) Die Werkleitung hat innerhalb von 3 Monaten, spätestens 6 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben und dem Ausschuss für Werke und Betriebe vorzulegen. Die vorgenannten Unterlagen sind mit einer Stellungnahme des Ausschusses für Werke und Betriebe der Ratsversammlung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

- (9) Die Werkleitung hat dem Ausschuss für Werke und Betriebe rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss in der geprüften Fassung zuzuleiten sowie alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

Soweit nach § 26 EigVO genehmigt, tritt an die Stelle des Entwurfes des Wirtschaftsplanes der Haushaltsplan der Stadt Kellinghusen mit den den Eigenbetrieb betreffenden Abschnitten und Unterabschnitten.

- (10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für die Dauer von einer Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (11) In Fällen dringender Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und für die die Ratsversammlung oder der Ausschuss für Werke und Betriebe zuständig sind, hat die Werkleitung zu entscheiden. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der Ratsversammlung bzw. des Ausschusses für Werke und Betriebe zu beantragen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer oder seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 61 GO in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen zu verfahren.

§ 7 Ausschuss für Werke und Betriebe

- (1) Die Ratsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Ausschuss für Werke und Betriebe, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Ausschusses für Werke und Betriebe sein.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Werke und Betriebe teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss für Werke und Betriebe Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Ausschuss für Werke und Betriebe die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung in der jeweils geltenden Fassung, in der das Verfahren der Ausschüsse geregelt ist.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses für Werke und Betriebe

- (1) Der Ausschuss für Werke und Betriebe und die Werkleitung erfüllen die durch die EigVO, die Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung festgelegten Aufgaben. Darüber hinaus bereiten sie die Empfehlungen für die Ratsversammlung (§§ 45, 65 GO) in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Ausschuss für Werke und Betriebe kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

- (3) Der Ausschuss für Werke und Betriebe entscheidet über:
1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins einen Betrag von 24.000 € übersteigt,
 3. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung betrifft,
 4. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € überschritten wird; diese gilt nicht, wenn die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 5. den Abschluss von Ingenieurverträgen über eine Auftragssumme, die 30.000,00 € übersteigt,
 6. den Abschluss von Grundstücksverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt.

§ 9 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist, soweit sie sie nicht durch diese Betriebssatzung für das Wasserwerk auf die Werkleitung oder auf den Ausschuss für Werke und Betriebe übertragen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bzw. nach dem Stellenplan des Haushaltsplanes der Stadt Kellinghusen zu treffen.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt - soweit erforderlich und möglich - das Personal der Stadt Kellinghusen zur Durchführung der Aufgaben der Werkleitung und des Ausschusses für Werke und Betriebe ein. Die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten sind von dem Eigenbetrieb zu erstatten. Die Eigenschaft der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des eingesetzten Personals wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mit der technischen Betreuung des Wasserwerkes kann die Werkleitung vertraglich andere Unternehmen oder Personen beauftragen. Ein entsprechender Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Ratsversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 22. Mai 1995 erlassene Betriebssatzung für das Wasserwerk Kellinghusen in der Fassung des 4. Nachtrages vom 05. Dezember 2008 außer Kraft.

Kellinghusen, den 09.12.2015

gez. Axel Pietsch
Bürgermeister